

„Zitieren beim Bewegtbild“

- Das Zitatrecht im Filmbereich -

Vorlesung

im Rahmen der Lehrveranstaltung
Einführung in das Medienrecht – Urheberrecht für Produzenten
am 17. Januar 2011

Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

1

Vorbemerkungen:

Das Zitatrecht aus § 51 UrhG dient der Freiheit des geistigen Schaffens und damit auch der Herstellung von Filmwerken.

Zitatweise Übernahme fremder Werke oder Teile davon in Filmwerken vielfältig

- Aufnahme eines anderen Filmwerkes in einen neuen Film
- Naturgemäß überwiegend lediglich eines Ausschnittes
- Einblendungen aus Filmberichterstattungen jeder Art
- Verwendung von Filmausschnitten in Werbefilmen
- Online-Verbreitung

Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

2

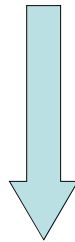
Zitiertes – fremdes
Werk



Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

3

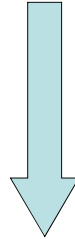
Zitiertes – fremdes
Werk



Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

4

Zitiertes – fremdes
Werk

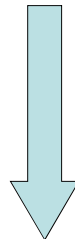


Belegen,
Erläutern,
Erhellen,
Veranschaulichen,
Erschließen,
Unterstützen.

Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

5

Zitiertes – fremdes
Werk



Belegen,
Erläutern,
Erhellen,
Veranschaulichen,
Erschließen,
Unterstützen



Neues Filmwerk

Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

6

Grundnorm § 51 UrhG

Nach der gesetzlichen Vorschrift des § 51 UrhG ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, also insbesondere auch die Sendung auch ohne Genehmigung des Urhebers des verwendeten Werkes (also beispielsweise auch des fremden Films) und ohne Vergütung zulässig, wenn in **einem durch den Zweck gebotenen Umfang**

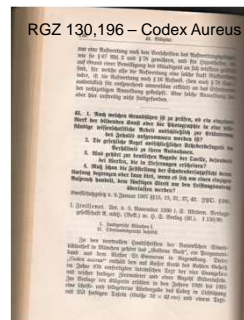
- **entweder einzelne Werke** nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden, (1. - Großzitat)
- **Stellen eines Werkes** nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden. (2. - Kleinzitat)
- **einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik** in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden. (3. - Musikzitat)

Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

7

Generelle Voraussetzungen:

- **Abbildung** muss **Erläuterung dienen**
- den Gedankeninhalt **aufhellen**
- **veranschaulichen, verdeutlichen**
- das Verständnis **erschließen**
- Verbindung muss eine innerliche, den Darstellungs- und Lehrzweck des Textes **unterstützende** sein
- Zitat: **Nebensache** zum besseren Verständnis des Textes der Hauptsache
- Zitat: Erläuterung des Inhalts, **auch wenn Text ohne Erläuterung unverständlich**



Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

8

1. Das wissenschaftliche Großzitat

Verwendung eines Werkes in einem selbständigen, anderen wissenschaftlichen Werk.

Privilegierte Wissenschaft: ernsthafte, methodisch geordnete Suche nach Erkenntnissen. Wissenschaftlich sind Werke, die solche Erkenntnisse erarbeiten oder sich mit ihr auseinandersetzen oder sie verbreiten. Erheblich sind sowohl der Inhalt des Werkes als auch die Darstellungsform zu beachten. Thematisch ist der Katalog, mit dem sich solche Werke befassen müssen, nicht einzugrenzen. Hierunter fallen auch Filme und Laufbilder.

Gefordert ist Befassung des Intellekts mit dem Werk

Nicht Werke, die keine methodisch geordnete Erkenntnis anstreben (Romane, Unterhaltungsfilme etc.). Ferner nicht die politische, weltanschauliche und sonstige Propaganda und/oder Agitation.

1. Das wissenschaftliche Großzitat

Verwendung eines Werkes in einem selbständigen, anderen wissenschaftlichen Werk.

Nicht nur die Wissenschaft im engeren Sinne und damit das Befassen an den Hochschulen unterliegt dem zulässigen Zitatrecht.

Auch die Förderung der kulturellen Entwicklung im allgemeinen soll gefördert werden, weshalb auch die Verwendung in populärwissenschaftlichen Werken hiervon gedeckt ist.

Werkgattung ist nicht begrenzt. Auch Filme und Fernsehsendungen fallen neben der Hauptgruppe, die Sprachwerke, unter die Privilegierung; praktisch wird dies jedoch kaum relevant.

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte)

Für das Filmwerkschaffen ist vorrangig die Ausnahmegvorschrift des § 51 Nr. 2 UrhG relevant, das Kleinzitat.

Betroffen: Rechte an Bild- und Tonträgern, an einzelnen Lichtbildern, an Sprache und Leistungen.

Nur **Stellen, also Teile eines fremden Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk**, eingeschlossen einem Filmwerk oder einem Multimediawerk dürfen angeführt und also zitiert werden.

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte)

Für die Ausschnittverwendung muss eine **innere Verbindung zum Filmwerk** bestehen.

Das Zitat muss im Film als **Beleg für eine in dem zitierten Film vertretene Auffassung** oder als **Grundlage für die darin stattfindenden Erörterungen dienen**.

Recht des Kleinzitats: Allgemeine Regeln für den Filmwerkbereich:

Folgende besondere Voraussetzungen sind zu wahren:

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte)

- Vorhandensein eines eigenständigen neuen Filmwerks

selbständiges neues Film- und Fernseh- oder anderes multimediale Werk.

Selbständigkeit eines zitierenden Werkes fehlt, wenn fremdes Geistesgut unter dem Deckmantel einer Mehrheit von Zitaten ohne wesentliche eigene Leistung wiedergibt.

Neues Filmwerk muss eine persönliche geistige Schöpfung des Zitierenden darstellen. Das Filmwerk muss eine individuelle Gestaltungshöhe erkennen lassen.

Zitierende, neue Filmwerk muss auch dann noch als **eigenständige Schöpfung** bestehen bleiben, wenn das Zitat hinweggedacht wird.

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte)

- Vorliegen einer Vor-Veröffentlichung des zitierten Werkes:

Das zitierte, fremde Werk muss veröffentlicht sein (nicht aus Poesiealbum!)

Ein Werk ist nur dann veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, ohne dass es im Handel erhältlich sein muss (§ 6 Abs. 1 UrhG).

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte)

- Vorliegen einer Belegfunktion:

Die wichtigste Voraussetzung eines rechtmäßigen Zitats ist die **Belegfunktion des zitierten Fremdausschnitts**.

Beispielsweise als **Beleg für eine vertretene Auffassung oder eine anderweitige Erläuterung dessen Inhalts dient**. Wobei sowohl kritische wie positive Auseinandersetzungen mit dem Beleg als auch und neutral referierende Darstellungen und Interpretationen des zitierten Fremdwerks zulässig sind.

Eingeschnittenen Filme dürfen nicht als bloße Wiedergabe einem Unterhaltungszweck dienen oder seiner selbst Willen wiedergegeben werden (Fall der **unzulässigen Illustration**).

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte)

- Vorliegen einer Belegfunktion:

Konkret: Die Einblendung eines Filmausschnitts in eine Fernseh-Interviewsendung ist zulässig, wenn zwischen der Sendung und dem Ausschnitt eine innere Verbindung besteht. Eine solche ist zu verneinen, wenn das Zitat weder als Beleg für eine in der Fernsehsendung vertretene Auffassung noch als Grundlage für die darin stattfindenden Erörterungen dient.

Beispiel:

Werden in ein kulturwissenschaftlich die Bildergeschichten eines berühmten Comiczeichners würdigendes Buch an passender Stelle 24 Zeichnungen aus im Buchtext beschriebenen Bildergeschichten lediglich zur Illustration eingefügt, handelt es sich wegen der großen Anzahl und des nur äußerlichen Textbezuges mit lediglich illustrierender Funktion um kein Zitat; Entsprechendes gälte für eine filmische Aufbereitung.

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte)

- **Vorliegen einer Belegfunktion:**

Fazit:

Kein Zitat, wenn weder als Beleg für eine in der Fernsehsendung vertretene Auffassung noch als Grundlage für die darin stattfindenden Erörterungen dient.

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte)

- **Die zulässige Länge des Zitats**

Das Zitat muss gerade in dem **gewählten Umfang erforderlich sein, um** den mit seiner Ausführung verfolgten **Zweck erfüllen zu können**.

Von hierher gibt es **keine festen Längen in Wort, Ton oder Bild**.

Das Zitat darf nicht länger sein, als es zum Beleg der Aussage notwendig ist. Eine starre Grenze für die zeitlich zulässige Länge des Zitats besteht deshalb nicht und kann auch nicht bestehen, will man dem gesetzlichen Anspruch an einem genauen und elastischen Maß entsprechen, in dem die Entnahme jedes mal durch den Zweck des entlehrenden Werkes gerechtfertigt wird.

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte)

- Unveränderte Übernahme

Ein zulässiges Zitat kann grundsätzlich nur bei **unveränderter Übernahme eines Fremdwertes oder von fremden Werkteilen vorliegen** (§ 62 UrhG Änderungsverbot). Es ist daher im Rahmen des Zitatrechts grundsätzlich unzulässig, einen Filmausschnitt mit einem Kommentar zu übersprechen ohne sich hiermit auseinander zu setzen, andernfalls dies erleichtert zu einer unzulässigen Illustration führen kann. Diese Bedenken bestehen hingegen nicht bei der Einblendung und gleichzeitigen Kommentierung einer Fotografie.

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte)

- Filmzitat aus Werbefilm

Auch aus einem Werbefilm (entsprechendes gilt für einen Hörfunkspot) darf zitiert werden, wenn sich der gesamte Filmbeitrag kritisch mit dem Inhalt des Werbefilms auseinandersetzt.

Voraussetzung: Innere Verbindung zwischen dem zitierten Werk und dem Teil des Werkes, der als Zitat angeführt wird.

Dies ist dann gegeben, wenn sich der gesamte Filmbeitrag mit dem Inhalt des Werbefilms kritisch auseinandersetzt.

Das Gegenteil wäre bei einer Untermalung oder Vervollständigung, einer Anhäufung oder einem Beigesellen des eigenen Beitrags gegeben. Die Länge des Zitats rechtfertigt sich auch hier aus dem Verhältnis des zitierten fremden Werbefilms zur Gesamtlänge des Beitrags.

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte)

- **Notwendigkeit der Quellenangabe - Kein Zitat ohne Quellenangabe**

Vermeidung eines Verstoß gegen die Pflicht zur Quellenangabe nach § 63 UrhG, **woher das zitierte Filmwerk stammt** - Bei ganzen Sprachenwerken und solchen der Musik ist gegebenenfalls auch die Nennung des Verlages, in dem das Werk erschienen ist, erforderlich.

Verstoß führt nicht automatisch zur Rechtswidrigkeit des Filmzitats. Ein **Fehlen indiziert aber in starkem Maße das Nichtvorhandensein eines Belegcharakters** und diesbezüglichen Willens des Zitierenden und trägt die erhöhte Gefahr der Verpflichtung zu Schadenersatz und zur Unterlassung in sich.

Die Quellenangabe ist ausnahmsweise dann entbehrlich, wenn dies nicht zur **Verkehrssitte** gehört. Dies ist weitgehend in den Fällen der Fall, in denen zum Zwecke eines Nachrufs zitiert wird oder sich die **Quelle aus der Verwendung selbst erschließt**.

Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

21

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte)

- **Zur Frage des Besitzes des Materials ohne Rechtseinräumung**

Auch in den Fällen, in denen der Zitierende das Material bereits lizenzmäßig im Hause am Produktionsort mit der Verpflichtung, jede Nutzung zu entgelten, vorrätig hat, ist es selbstverständlich möglich, einen Filmausschnitt im Rahmen eines Zitats kostenfrei zu verwenden, ohne dass man hierfür nochmals vergütungspflichtig wird oder gar einen Lizenzvertrag abschließen muss.

Wie man an das zitierte Filmmaterial kommt, ist für die Frage der Rechtmäßigkeit des Zitats regelmäßig, grds. unbeachtlich.

Nur ausnahmsweise bestehen gegen ein Zitat dann **Bedenken, wenn** dieses auf **rechtswidrige Weise** (z.Bsp. Diebstahl) erlangt wurde.

Grundsätzlich kann **auch aus vom Fernsehen mitgeschnittenen Aufnahmen oder ausgeliehenem Material zitiert werden**, ohne dass hierfür rechtmäßiges Handeln Voraussetzung ist.

Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

22

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte)

- Verwendung des mit Zitaten versehenen Films im Ausland

Territorialitätsprinzip: Schutz der Urheber und Leistungsschutzberechtigten nach Landesrecht: **"right of quotation" desjenigen Landes beachtlich, in dem der Film unter Verwendung zitatierter Fremdfilmteile aufgeführt oder ausgestrahlt wird.**

Mit anderen Worten: Für eine Nutzung einer deutschen Filmproduktion in Frankreich oder England beispielsweise müssen die dort geltenden Rechtsregeln beachtet werden.

Internationale Verträge wie Rom Abkommen, RBÜ, InfoRL, TRIPs kennen ein dem deutschen Zitatrecht entsprechendes Recht: „wenn dies anständigen Gepflogenheiten entspricht, das zitierte Werk als Beleg dient und das Zitat keinen Ersatz für die illustrative Verwendung darstellt, also keine vollständige Werkwiedergabe darstellt.“

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte) - Im besonderen: Das Bildzitat

Problem: „ ... Stellen eines Werkes “



2. Das Kleinzitat (Ausschnitte) - Im besonderen: Das Bildzitat

Problem: „ ... Stellen eines Werkes “



Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

25

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte) - Im besonderen: Das Bildzitat

Problem: „ ... Stellen eines Werkes “



Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

26

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte) - Im besonderen: Das Bildzitat

Problem: „ ... Stellen eines Werkes “



Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

27

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte) - Im besonderen: Das Bildzitat

Problem: „ ... Stellen eines Werkes “



Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

28

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte) - Im besonderen: Das Bildzitat

Problem: „ ... Stellen eines Werkes “



Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

29

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte) - Im besonderen: Das Bildzitat

Problem: „ ... Stellen eines Werkes “



Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

30

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte) - Im besonderen: Das Bildzitat

Problem: „ ... Stellen eines Werkes “



Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

31

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte) - Im besonderen: Das Bildzitat

Problem: „ ... Stellen eines Werkes “



Condoleezza Rice und ihr Chef George W. Bush scheinen über das Anliegen aus dem fernen Berlin nicht begeistert zu sein. Foto AP

Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

32

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte) - Im besonderen: Das Bildzitat

Ganze Bilder (also vollständige Werke) dürfen zitiert werden, wenn dies der Zitatzweck erfordert.

Zitierfreiheit soll im Interesse des allgemeinen kulturellen und wissenschaftlichen Fortschritts der Freiheit der unbeschränkten geistigen Auseinandersetzung mit fremden Gedanken dienen.

Auch einzelnes Werk der bildenden Kunst oder fotografisches Werk oder Lichtbild kann Gegenstand der geistigen Auseinandersetzung in einer selbständigen Abhandlung sein und dementsprechend genehmigungsfrei zitierbar sein.

Abbildung darf nur **Hilfsmittel zum Verständnis der eigenen und der fremden Darstellung** sein. Das **neue Filmwerk muss die Hauptsache**, die **fremde Abbildung, auch wenn sie ansprechend wirken soll, die Nebensache bleiben**.

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte) - Im besonderen: Das Bildzitat

Allgemeine Meinung: Ungeachtet des Wortlauts des § 51 UrhG sind Bildzitate grundsätzlich möglich und als "kleines Großzitat" (Ziffer 1) bzw. "großes Kleinzitat" (Ziffer 2) zuzulassen.

Filmische Verwertung eines einzelnen Lichtbildes ist nur Teil eines Ganzen, das auch vom Urheberrechtsgesetz als Einheit (Werk oder Laufbild) anerkannt ist.

2. Das Kleinzitat (Ausschnitte) - Im besonderen: Das Bildzitat

- Nicht nur gewünschte Auseinandersetzungen zulässig

Nicht erheblich ist, ob gesellschaftspolitisch wünschenswerte geistige Auseinandersetzung oder politischer Meinungskampfs erfolgen.

Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen gehört lediglich, dass die Wiedergabe des fremden Bilds - in Gänze oder in Teilen - **zu Zitatzwecken erfolgt**, was sich auch in der objektiven Gestaltung niederschlagen muss.

Der Zitatzweck kann nur dann als gegeben angesehen werden, wenn **zwischen dem eigenen und dem fremden Werk eine innere Verbindung hergestellt wird**: wenn das fremde Werk als **Beleg oder als Erörterungsgrundlage** für selbständige Ausführungen dient, die es verarbeitet.

Beispiel: Hiervon ausgehend könnte man daran denken, dass ein zu Belegzwecken zitiertes Großfoto (beispielsweise einem Bild von Marlene Dietrich aus ihrer Zeit als "Star") veröffentlicht wird, um zu belegen, dass eben dieses Bild eine Fälschung darstellt.

3. Das Musikzitat

Nur derjenige, der einzelne Stellen eines **erschienenen Werkes der Musik** übernimmt, kann sich auf das Musikzitatsrecht berufen, wenn er diesen Ausschnitt mit den obigen Voraussetzungen **in einem selbständigen Werk der Musik anführt** (§ 51 Ziffer 3 UrhG).

Als selbständige Werke der Musik kommen nur andere Musikwerke in Betracht. Das Musikzitat kann auch ein Zitat von Schallplattenmusik sein.

4. Neue Gesetzesfassung ab 1.1.2008

„§ 51 Zitatrecht

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke des Zitats, **sofern die Nutzung anständigen Gepflogenheiten entspricht und in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist**. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werks nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.“

5. Beispiele

1. Sepp Allgeiers Zeitlupenkamera: „Was die Menschheit noch nie gesehen hat“



5. Beispiele

1. Sepp Allgeiers Zeitlupenkamera: „Was die Menschheit noch nie gesehen hat“
2. Ingrid Bergmann: Ihr Leben - **anastasia** - casablanca - intermezzo – wem die stunde schlägt - stromboli - wir frauen

Das Beispiel
„anastacia“



Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

39

5. Beispiele

1. Sepp Allgeiers Zeitlupenkamera: „Was die Menschheit noch nie gesehen hat“
2. Ingrid Bergmann: Ihr Leben - anastasia - **casablanca** - intermezzo – wem die stunde schlägt - stromboli - wir frauen

Das Beispiel
„casablanca“



Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

40

5. Beispiele

1. Sepp Allgeiers Zeitlupenkamera: „Was die Menschheit noch nie gesehen hat“
2. Ingrid Bergmann: Ihr Leben - anastasia - casablanca - intermezzo – wem die stunde schlägt - stromboli - wir frauen

Das Beispiel
„wem die Stunde
schlägt“



Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

41

5. Beispiele

1. Sepp Allgeiers Zeitlupenkamera: „Was die Menschheit noch nie gesehen hat“
2. Ingrid Bergmann: Ihr Leben - anastasia - casablanca - intermezzo – wem die stunde schlägt - stromboli - wir frauen
3. Gracia Patricia von Monaco – Tönende Wochenschau: Zitat – Zwölf Uhr Mittag : fraglich; Mogambo: fraglich – Bei Anruf Mord: fraglich – Über den Dächern von Paris: Zitat.

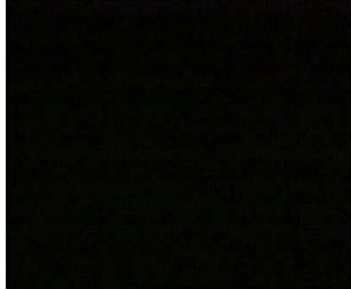


Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

42

5. Beispiele

4. Freunde: Stan Laurel und Oliver Hardy als Zitat ??

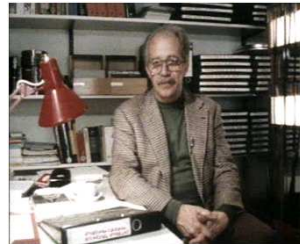


Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

43

5. Beispiele

1. Sepp Allgeiers Zeitlupenkamera: „Was die Menschheit noch nie gesehen hat“
2. Ingrid Bergmann: Ihr Leben - anastasia - casablanca - intermezzo – wem die stunde schlägt - stromboli - wir frauen
3. Gracia Patricia von Monaco – Tönende Wochenschau: Zitat – Zwölf Uhr Mittag : fraglich; Mogambo: fraglich – Bei Anruf Mord: fraglich – Über den Dächern von Paris: Zitat.
4. Freunde: Stan Laurel und Oliver Hardy als Zitat ??
5. Michael Friedmann in den Medien
6. „Mädchen in Uniform“
7. Als Komparse beim Film: „Münchhausen“
8. Verstehen Sie Spaß?



Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

44

5. Beispiele

1. Sepp Allgeiers Zeitlupenkamera: „Was die Menschheit noch nie gesehen hat“
2. Ingrid Bergmann: Ihr Leben - anastasia - casablanca - intermezzo – wem die stunde schlägt - stromboli - wir frauen
3. Gracia Patricia von Monaco – Tönende Wochenschau: Zitat – Zwölf Uhr Mittag : fraglich; Mogambo: fraglich – Bei Anruf Mord: fraglich – Über den Dächern von Paris: Zitat.
4. Freunde: Stan Laurel und Oliver Hardy als Zitat ??
5. Michael Friedmann in den Medien
6. „Mädchen in Uniform“
7. Als Komparse beim Film: „Münchhausen“
8. Verstehen Sie Spaß?



Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

45

E n d e

Copyright Prof. Dr. N.P.Flehsig,
2011

46